

Kantonsratsbeschluss

Vom 06.09.2023

Nr. RG 0137/2023

Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen/Optimierungen

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 94 und 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 19861)
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/852)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 25^{bis} (neu)

Kantonale Zuständigkeit

¹ Das Departement nimmt alle Aufgaben des Kantons im Regelungsbereich dieses Gesetzes wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

§ 85^{quinquies} Abs. 1^{ter} (aufgehoben)

^{1ter} Aufgehoben.

§ 85^{sexies} Abs. 3 (geändert)

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt; verfügt die Familie über Grundeigentum, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.

§ 85^{septies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien ist beim Departement einzureichen. Dieses ist auch für den Vollzug zuständig.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 34 ff. des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³⁾. Die Ergänzungsleistungen für Familien werden in der Regel monatlich ausbezahlt.

§ 144^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Ambulante Dienstleister und Heime stellen dem Departement monatlich bis Ende des jeweils folgenden Monats eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen zu. Sie legen dabei offen, bei welchen Personen welche Leistungen erbracht worden sind.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

³⁾ SR [830.1](#).

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Daten ambulante Dienstleister und Heime bei den Abrechnungen und welche Daten ambulante Dienstleister bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes offenzulegen haben.

⁵ Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen im ambulanten Bereich in Abhängigkeit der Anzahl Personen, die ambulante Pflegeleistungen bezogen haben, und im stationären Bereich nach der Einwohnerzahl.

§ 160 Abs. 2 (geändert)

² Auf Verfügungen der Sozialversicherungsträger über die Kinderzulagen nach kantonalem Recht, Verfügungen über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien und über die Prämienverbilligungen nach KVG sind die Bestimmungen des ATSG¹⁾ sinngemäss anwendbar.

§ 164 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Unrechtmässig bezogene Geldleistungen der Sozialhilfe und unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gemäss den Absätzen 1 und 2

- a) (geändert) sind ab dem Zeitpunkt des Bezugs unter Heranziehung der Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu verzinsen, wobei die Pflicht zur Verzinsung bei den Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien nur in besonders schwerwiegenden Fällen gilt, und

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente
Amt für Gesellschaft und Soziales
Gesundheitsamt
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2266/2023)

¹⁾ SR [830.1](#).